



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Änderung des Sozialhilfegesetzes**

Datum: 5. März 2013

Nummer: 2013-067

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/067

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Vom 5. März 2013

Änderung des Sozialhilfegesetzes

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Ausgangslage
 - 1. Materiell
 - 2. Historie
 - 3. Folgen seit der Einführung der neuen Limiten
 - 4. Vernehmlassung
- C. Gesetzesänderungen
 - 5. Einleitung
 - 6. Erläuterung der Änderungen des Sozialhilfegesetzes und der Sozialhilfeverordnung
- D. Folgen
 - 7. Bestehender Leistungsauftrag 07102 im Kantonalen Sozialamt
 - 8. Regulierungsabschätzung
 - 9. Fazit
- E. Antrag

A. Zusammenfassung

Im Kanton Basel-Landschaft soll die Durchsetzung der Verwandtenunterstützungspflicht im Bereich der Sozialhilfe aufgehoben werden. Seitdem im Jahr 2010 aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides und der SKOS-Richtlinien die Limiten für die Verwandtenunterstützung erhöht wurden, sind die durchsetzbaren Verwandtenunterstützungsfälle massiv zurückgegangen.

Im Jahr 2009 waren noch 44 Personen verwandtenunterstützungspflichtig. Nach der Anpassung der Limiten entsprechend der SKOS und dem Bundesgericht, blieben lediglich noch 3 der 44 Fälle des Jahres 2009 aktiv. Alle übrigen Fälle mussten eingestellt werden. Zwischen den Jahren 2010 und 2012 kamen lediglich zwei neue Verwandtenunterstützungen hinzu, die auch nach den neuen Limiten noch unterstützungspflichtig waren. Inzwischen wurden jedoch 4 der 5 aktiven Fälle eingestellt und es werden nur noch in einem einzigen Fall Verwandtenunterstützungsbeiträge bezahlt. Der letzte neue Fall wurde im Januar 2011 eröffnet, seither konnten keine weiteren Verpflichtungen mehr abgeschlossen werden.

Bereits seit längerer Zeit wird sowohl im Bereich der Jugendhilfe als auch in der Altershilfe, die von der Sozialhilfe entkoppelt wurden, keine Verwandtenunterstützungspflicht durchgeführt.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass bei einem Anteil von nahezu 50% Sozialhilfebezügler mit ausländischer Herkunft der Vollzug der Verwandtenunterstützungspflicht mehr als erschwert bzw. bei Eltern im Ausland nicht umsetzbar ist und somit eine Rechtsungleichheit darstellt.

Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass eine Überprüfung der Möglichkeit allfälliger Verwandtenunterstützung bei sämtlichen rund 3'000 neuen Sozialhilfefällen jährlich aufgrund der vorliegenden Zahlen nicht mehr gerechtfertigt ist. Eine Überprüfung nur bei allfälligen Hinweisen wäre willkürlich.

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung auf vollumfängliche Zustimmung gestossen.

Einzig die SVP lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab, da der Vorrang der innerfamiliären Unterstützung vor der Sozialhilfe nicht aufgegeben werden dürfe. Eine Verpflichtung zur Selbstdeklaration und Überprüfungen bei Verdacht seien angebracht und würden keineswegs zu Willkür führen. Eine gesetzliche Regelung zur Überprüfung der Verwandtenunterstützung aufgrund einer Selbstdeklaration oder aufgrund eines blossen Verdachts der kommunalen Behörde würde jedoch zwangsläufig in den 86 Baselbieter Gemeinden zu einer unterschiedlichen Auslegung führen. Auch wenn in der Tat kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht, würde dies zu einer nicht wünschbaren Ungleichbehandlung innerhalb des Kantons führen. Dabei ist die Ungleichbehandlung in Bezug auf das Bürgerrecht noch nicht einmal berücksichtigt.

B. Ausgangslage

1. Materiell

1.1 Rechtliche Grundlagen der Verwandtenunterstützung - Bundesrecht

Die Artikel 328 und 329 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bestimmen, dass in günstigen Verhältnissen lebende Verwandte in auf- und absteigender Linie verpflichtet sind, Beiträge an die Unterstützung des in Not geratenen Familienmitglieds zu leisten. Die zu erbringende Hilfe richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des hilfspflichtigen Verwandten.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Verwandtenunterstützung - Kantonales Recht

Die Unterstützungspflicht der Verwandten geht entsprechend dem in § 5 SHG statuierten Subsidiaritätsprinzip der Sozialhilfeunterstützung vor. Gemäss § 33 Absatz 2 SHG vollzieht der Kanton (bzw. das Kantonale Sozialamt) die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung.

Die Verwandtenunterstützung wird nach § 7 SHV durch das Amt bei jedem einzelnen Fall überprüft und - wo angezeigt - auch geltend gemacht. Die durch das Kantonale Sozialamt zivilrechtlich geltend gemachte Forderung ist dann von der unterstützten Person gestützt auf § 11 Absatz 2 lit. c SHG abzutreten.

Das Kantonale Sozialamt versucht zunächst mit der unterstützungspflichtigen Person eine Einigung über deren Unterstützungsleistung zu erzielen. Kommt eine solche Einigung zustande, verpflichtet sich die verwandte Person zur Zahlung der entsprechenden Summe an das Amt. Kommt keine Einigung zustande muss der Anspruch vor Gericht geltend gemacht werden.

2. Historie

Im Jahr 2010 wurde der regierungsrätlich eingesetzten, ständigen Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) und dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) eine Gesetzesvorlage mit dem Verzicht auf die Verwandtenunterstützung im Kanton Basel-Landschaft unterbreitet. Dies aufgrund der Tatsache, dass im Jahre 2008 lediglich noch 8 Fälle über den neuen SKOS Werten lagen, jedoch ca. 3000 Fälle mit enormem Aufwand jährlich kontrolliert werden müssen. Weiter reduzierte sich die Einbringung in den letzten Jahren, nicht zuletzt in Folge der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse, auf ca. 200'000 pro Jahr. Ein Betrag, welcher der Gesamtheit der Gemeinden (nach Abzug der Aufwandpauschale gemäss § 33 Abs. 3 SHG) zukommt. Erschwerend kam hinzu, dass der Bereich der Jugendhilfe von der Sozialhilfe und somit von der Verwandtenunterstützung entkoppelt wurde und bei einem Anteil von fast 50 % Menschen mit ausländischer Herkunft in der Sozialhilfe der Vollzug mehr als erschwert und somit nicht rechtsgleich war.

Der VBLG-Vorstand hat in der Folge grundsätzliche Bedenken an der Abschaffung der Verwandtenunterstützung in der Sozialhilfe geäußert. Er glaubte, dass eine drohende Geltendmachung der Verwandtenunterstützung präventive Wirkung habe und dass es gerade wegen dieser Wirkung so wenig Fälle gäbe, die über den Limiten lägen. Auf diese präventive Wirkung wollte der VBLG-Vorstand nicht verzichten und schlug vor, statt einer Abschaffung besser die Höhe der bestehenden Limiten an die neuen SKOS-Werte anzupassen und das KSA

nicht mehr zur Abklärung zu verpflichten, sondern bloss die Möglichkeit zu schaffen, dass es, beispielsweise auf Verdacht oder auch auf Antrag der entsprechenden Gemeinde hin, aktiv werden könne. Leitidee war eine Art Selbstdenkulation der um Unterstützung ersuchenden Person oder ein deutlicher Hinweis an diese, ab welchem Einkommen und Vermögen eine Verwandtenunterstützungspflicht bestünde. In jenen Fällen, in denen tatsächlich vermögende Verwandte vorhanden seien, werde dies nach Auffassung des VBLG-Vorstandes eine ausreichend abschreckende Wirkung haben.

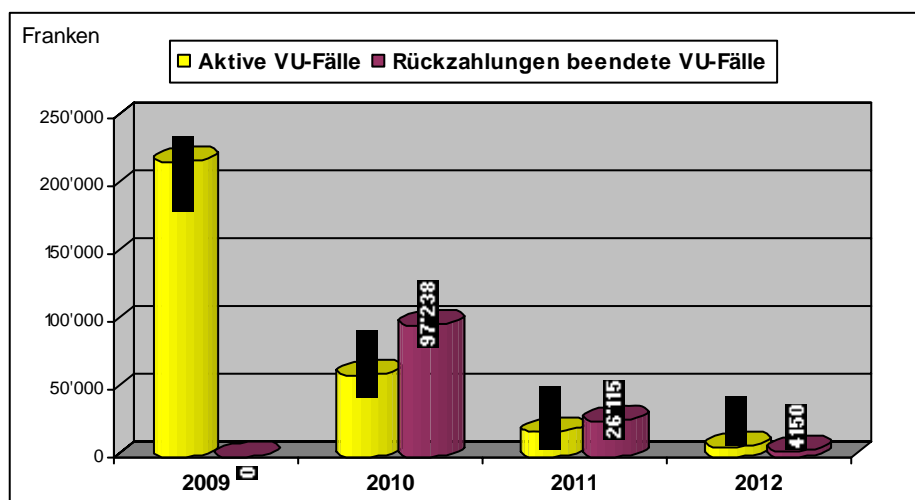
Die vom VBLG geforderten Massnahmen hätten bei deren Anwendung zu Willkür und Ungleichbehandlung der Fälle geführt. Nur bei vollständiger Prüfung aller neuen Fälle kann die Gleichbehandlung gewährleistet werden. Aufgrund des Widerstandes des VBLG wurde die Gesetzesänderung zurückgezogen und lediglich die Limiten an die neuen Massstäbe der SKOS und des Bundesgerichts angepasst.

3. Folgen seit der Einführung der neuen Limiten

3.1 Zahlungseingänge aktiver und eingestellter Fällen

Mit der Erhöhung der Limiten Mitte Juli 2010 mussten 41 der 44 aktiven Fälle eingestellt werden. Einige der Verwandten mussten jedoch noch Abzahlungen für aufgelaufene Verwandtenunterstützungsbeiträge leisten. Aus diesem Grund werden die totalen Zahlungseingänge verfälscht, da nur ein Bruchteil der eingenommenen Verwandtenunterstützungsbeiträgen seit Juli 2010 noch aktive Fälle betrifft.

Im Jahr 2010 betrafen von den insgesamt eingegangenen Zahlungen (Fr. 157'818) Fr. 97'238 Rückzahlungen eingestellter Fälle und nur Fr. 60'580 noch aktive Fälle. Im Laufe der letzten beiden Jahre mussten weitere Fälle eingestellt werden, da die Verwandten die neuen Limiten nicht mehr erfüllten. So bestanden die Einnahmen 2011 von Total Fr. 43'887 aus Rückzahlungen alter Fälle in Höhe von Fr. 26'115 und Zahlungen aktueller Fälle von Fr. 17'772. Aktuell im Jahr 2012 wird nur noch ein einziger aktiver Fall geführt, bei welchem zur Zeit monatlich ein Betrag von Fr. 850 bezahlt wird.



3.2 Einbringungsquote

Die Einbringungsquote reduzierte sich in den letzten drei Jahren, nicht zuletzt in Folge der veränderten gesetzlichen Limiten, wie folgt (pro Jahr):

	2009	2010	2011	2012 ¹
	Fr. 217'600	Fr. 156'818	Fr. 43'887	Fr. 10'900
./ § 7a SHV	Fr. 17'361	Fr. 5'893	Fr. 4'003	Fr. 1080
Auszahlung an Gemeinde	Fr. 200'239	Fr. 150'925	Fr. 39'884	Fr. 9'820

Nach § 33 Steuergesetz können Personen, die Verwandtenunterstützungsbeiträge leisten, maximal Fr. 2'000.-- von den Steuern abziehen.

4. Vernehmlassung

4.1 Konsultativkommission

Die vorliegende Gesetzesänderung ist vom Kantonalen Sozialamt erarbeitet und sodann der regierungsrätlich eingesetzten, ständigen Konsultativkommission Sozialhilfe unterbreitet worden. Der Auftrag der KKSH besteht in der Beratung und Unterstützung des Kantonalen Sozialamtes in der Ausarbeitung der notwendigen Änderungen der Sozialhilfeverordnung sowie der Änderungen und Ergänzungen des Handbuchs Sozialhilferecht als Arbeitsinstrument der gesetzesanwendenden Organe.

Der Konsultativkommission gehören folgende Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung, dem Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), dem Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft (VSO) sowie der Koordination Sozialarbeit politischer Gemeinden Baselland (KOSA) an:

Daniel Schwörer, Stabsstelle Gemeinden, FKD (Vorsitz)

Elisabeth Carneiro, Rechtsdienst Kantonales Sozialamt (Aktuariat)

Rudolf Schaffner, Dienststellenleiter Kantonales Sozialamt

Werner Spinnler, Präsident Sozialhilfebehörde, Liestal (VSO, Präsident)

Susanne Beck, Sozialberatung, Reinach (KOSA)

Cécile Jenzer, Gemeinderätin, Brislach (VBLG)

Rita Schaffter, Gemeinderätin, Oberwil (VBLG)

Philippe Matter, Leiter Soziale Dienste, Sissach (KOSA)

Daniel Kaiser, Mitglied SHB Hölstein, Vorstand VSO

¹ Stichtag 31. August 2012

4.2 Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Vorlage am 6. November 2012 in die dreimonatige Vernehmlassung bei Parteien, Verbänden, Sozialhilfebehörden und Gemeinderäten geschickt.

An der Vernehmlassung haben 33 Gemeinden direkt teilgenommen, 30 Gemeinderäte und 11 Sozialhilfebehörden. Teilgenommen haben des Weiteren die Verbände VBLG, VSO BL und KOSA, die Parteien CVP, EVP, FDP, SP und SVP, die Direktionen FKD, VGD, SID und BKSD, die Landeskanzlei, der Rechtsdienst des Regierungsrates und die Fachstelle für Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Vorlage ist in der Vernehmlassung auf vollumfängliche Zustimmung gestossen.

Einzig die SVP lehnt die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab, da der Vorrang der innerfamiliären Unterstützung vor der Sozialhilfe nicht aufgegeben werden dürfe. Eine Verpflichtung zur Selbstdeklaration und Überprüfungen bei Verdacht seien angebracht und würden keineswegs zu Willkür führen. Eine gesetzliche Regelung zur Überprüfung der Verwandtenunterstützung aufgrund einer Selbstdeklaration oder aufgrund eines blossen Verdachts der kommunalen Behörde würde jedoch zwangsläufig in den 86 Baselbieter Gemeinden zu einer unterschiedlichen Auslegung führen. Auch wenn in der Tat kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht besteht, würde dies zu einer nicht wünschbaren Ungleichbehandlung innerhalb des Kantons führen. Dabei ist die Ungleichbehandlung in Bezug auf das Bürgerrecht noch nicht einmal berücksichtigt.

Die massgebenden Verbände VSO, VBLG und KOSA insbesondere unterstützen die Gesetzesänderung und damit die Abschaffung der Verwandtenunterstützungspflicht im Bereich der Sozialhilfe. Dies gestützt auf das massive Missverhältnis zwischen Aufwand und Einbringungsquote.

Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat zusätzlich zu den vorgesehenen Änderungen auf § 11 Absatz 2 Buchstabe b SHG (Pflichten der unterstützten Personen) verwiesen. Die Ausführungen des Rechtsdienstes sind in der vorliegenden Vorlage bereits berücksichtigt, indem § 11 Absatz 2 Buchstabe b SHG sowie § 5 Absatz 2 SHG ebenfalls angepasst worden sind.

C. Gesetzesänderungen

5. Einleitung

5.1 Begriff "Günstige Verhältnisse"

§ 5 Absatz 2 SHG bestimmt, dass die Unterstützungspflicht der Verwandten bei Verwandten in auf- und absteigender Linie berücksichtigt wird, die sich in günstigen Verhältnissen befinden und für die die Unterstützung nicht unbillig ist.

Seit dem 1. Juli 2010 setzen sowohl die Sozialhilfverordnung wie auch die Richtlinien der SKOS folgende Limiten für die günstigen Verhältnisse voraus:

	Einkommen (steuerbar)	Vermögen (steuerbar)
Einzelperson	Fr. 120'000	Fr. 250'000
Paare	Fr. 180'000	Fr. 500'000

6. Erläuterungen der Änderungen des Sozialhilfgesetzes und der Sozialhilfverordnung

Der Begriff "Verwandtenunterstützung" wird ersatzlos aufgehoben. Dies betrifft folgende Bestimmungen:

- § 5 Absatz 1 und 2 SHG
- § 11 Absatz 2 Buchstabe b SHG
- § 33 Titel sowie die Absätze 2 und 3 SHG
- §§ 5-7a SHV

D. Folgen

7. Bestehender Leistungsauftrag 07102 im Kantonalen Sozialamt

Im bestehenden Leistungsauftrag sind im Kantonalen Sozialamt für die Verwandtenunterstützung 0.4 Stellenprozent mit Schwerpunkt in zwei Abteilungen berücksichtigt. Aktuell wachsen die Aufgaben vor allem im Asyl- und Sozialhilfebereich enorm an. Zusätzlich ist auch die Anzahl rechtlicher Unterstützungen der Gemeinden durch das Kantonale Sozialamt angestiegen bzw. auf einem konstant hohen Niveau geblieben. Während 2009 450 Rechtsgutachten erstellt wurden, waren es 2010 schon 475, 2011 456 und 2012 bereits bis Mitte August 325. Durch die Verfügbarkeit über diese freigewordenen Stellenprozente kann auch in Zukunft der Status quo im Kantonalen Sozialamt gehalten werden ohne einen weiteren Ausbau zu benötigen.

- Sollstellenplan 2005: 20.2
- Sollstellenplan 2013: 20.2

8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Regulierungsfolgenabschätzung gemäss § 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2005 über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KMU-Entlastungsgesetz, SGS 541) hat ergeben, dass Unternehmen durch die Gesetzesänderung nicht betroffen sind.

9. Fazit

9.1 Durchsetzbarkeit der Verwandtenunterstützung

Im Jahr 2009 waren noch 44 Personen verwandtenunterstützungspflichtig. Nach der Anpassung der Limiten entsprechend der SKOS und dem Bundesgericht, blieben lediglich noch 3 der 44 Fälle des Jahres 2009 aktiv. Alle übrigen Fälle mussten eingestellt werden. Zwischen den Jahren 2010 und 2012 kamen lediglich zwei neue Verwandtenunterstützungen hinzu, die auch nach den neuen Limiten noch unterstützungspflichtig waren. Inzwischen wurden jedoch 4 der 5 aktiven Fälle eingestellt und es werden nur noch in einem einzigen Fall Verwandtenunterstützungsbeiträge bezahlt. Der letzte neue Fall wurde im Januar 2011 eröffnet, seither konnten keine weiteren Verpflichtungen mehr abgeschlossen werden. Auffällig ist ebenfalls, dass während bei den früheren Limiten monatliche Beträge von bis zu Fr. 8'000 bezahlt wurden, heute trotz der erhöhten Limiten und der damit verbundenen besseren wirtschaftlichen Lage der verpflichteten Personen, nur einen Bruchteil dieser Beträge erreichende Zahlungen eingebracht werden konnten. Nicht quantifizierbar und insgesamt angezweifelt ist die präventive Wirkung des Bestehens der Verwandtenunterstützung und wie viele Fälle deshalb verhindert werden konnten. Eine Überprüfung der jährlich ca. 3'000 neuen Fälle lediglich auf Verdacht hin wäre willkürlich und daher nicht durchführbar. Gleichzeitig erfolgten alle bisherigen Zahlungen – auch jene unter den alten Limiten – aufgrund freiwilliger Vereinbarungen ohne Gerichtsverfahren.

Der Bereich der Jugendhilfe wurde von der Sozialhilfe und somit auch von der Verwandtenunterstützung entkoppelt. Ebenso wenig kennt die Altershilfe die Verwandtenunterstützungspflicht (vgl. das Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter, SGS 854).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass bei einem Anteil von nahezu 50% Sozialhilfebezüger mit ausländischer Herkunft der Vollzug der Verwandtenunterstützungspflicht mehr als erschwert bzw. bei Eltern im Ausland nicht umsetzbar ist und somit eine Rechtsungleichheit darstellt.

9.2 Privatrecht – öffentliches Recht

Die Verwandtenunterstützung als solche wird nur für den Bereich der Sozialhilfe aus dem Sozialhilfegesetz gestrichen. Die bundesrechtliche Regelung im Zivilgesetzbuch wird davon nicht tangiert. Das erwachsene Kind selbst müsste jedoch dann vor Gericht seine Eltern einklagen, bzw. die Eltern ihr erwachsenes Kind.

9.3 Unterhaltspflichten bis zur abgeschlossenen Erstausbildung

Gemäss Artikel 328 Absatz 2 ZGB bleibt die Unterhaltspflicht der Eltern und des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners vorbehalten. Das heisst, dass sowohl die Unterhaltspflicht für das Kind nach Art. 277 ZGB wie auch der naheheliche Unterhalt nach Artikel 125 ZGB unberührt bleiben.

E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 21. Juni 2001 gemäss Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 5. März 2013

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Pegoraro

Der Landschreiber: Achermann

Beilagen:

- Entwurf der Gesetzesänderung in klassischer und synoptischer Darstellung
- Entwurf der Änderung der Sozialhilfeverordnung in klassischer und synoptischer Darstellung

Gesetz

über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe

(Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1 und 2

¹ Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

² Die Unterstützungspflicht der Verwandten gilt nicht als gesetzliche Leistung Dritter.

§ 11 Absatz 2 Buchstabe b

² Sie ist insbesondere verpflichtet,

- b. alle Ansprüche gemäss § 5, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;

§ 33 Titel

Im Bereich der Rückerstattung

§ 33 Absätze 2 und 3

² Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse.

³ Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandspauschale der Niederlassungsgemeinde aus. Die Aufwandspauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens Fr. 5'000 Franken.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

¹ GS 34.0143, SGS 850

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) Vom 21. Juni 2001</p>	<p>Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz) Änderung vom</p>
<p>§ 5 Subsidiarität</p> <p>¹ Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe, die Leistungen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen sowie die gesetzlichen, vertraglichen und sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.</p> <p>² Die Unterstützungspflicht der Verwandten wird bei Verwandten in auf- und absteigender Linie berücksichtigt, die sich in günstigen Verhältnissen befinden und für die die Unterstützung nicht unbillig ist.</p> <p>³ Als sonstige Leistung Dritter gilt insbesondere der Beistand der anderen Person in einer gefestigten Lebensgemeinschaft. Eine Lebensgemeinschaft gilt dann als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.</p>	<p>§ 5 Absätze 1 und 2</p> <p>¹ Unterstützungen werden gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.</p> <p>² Die Unterstützungspflicht der Verwandten gilt nicht als gesetzliche Leistung Dritter.</p>
<p>§ 11 Pflichten der unterstützten Person</p> <p>¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen.</p> <p>² Sie ist insbesondere verpflichtet,</p> <p>a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht</p>	<p>§ 11 Absatz 2 Buchstabe b</p> <p>² Sie ist insbesondere verpflichtet,</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren;</p> <p>b. alle ihr möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;</p> <p>c. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen;</p> <p>d. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;</p> <p>e. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen;</p> <p>f. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;</p> <p>g. mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen.</p> <p>³ Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt.</p>	<p>b. alle Ansprüche gemäss § 5, die ihr möglicherweise zustehen, geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verwirken;</p>
<p>§ 33 Im Bereich der Rückerstattung und der Verwandtenunterstützung</p> <p>¹ Die Niederlassungsgemeinde vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund Leistungen Dritter.</p> <p>² Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse</p>	<p>§ 33 Titel</p> <p>Im Bereich der Rückerstattung</p> <p>§ 33 Absätze 2 und 3</p> <p>² Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>sowie die Bestimmungen über die Verwandtenunterstützung.</p> <p>³ Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandspauschale der Niederlassungsgemeinde aus. Die Aufwandspauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens 5'000 Fr., diejenige für eine Verwandtenunterstützung höchstens 2'000 Fr.</p>	<p>³ Er richtet die vereinnahmten Beträge nach Einbehalt einer Aufwandspauschale der Niederlassungsgemeinde aus. Die Aufwandspauschale für eine Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse beträgt höchstens Fr. 5'000 Franken.</p>

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr.

Entwurf vom 5. März 2013

Sozialhilfeverordnung (SHV)

Änderung vom

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001¹ wird wie folgt geändert:

Abschnittstitel I vor § 5

Aufgehoben.

§§ 5, 7 und 7a

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Verteiler:

- alle Gemeinderäte
- alle Sozialhilfebehörden
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, Rathausstr. 6, 4410 Liestal
- Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft, Geschäftsstelle, Reichensteinerstr. 24, 4144 Arlesheim
- Koordination Sozialarbeit Politischer Gemeinden Baselland, p.A. Susanne Beck, Sozialberatung Reinach, Hauptstr. 10, 4153 Reinach

(alle durch sep. Schreiben der Finanz- und Kirchendirektion)

- Landeskanzlei (Gesetzespublikation)
- Finanzkontrolle
- Kantonales Sozialamt, Gestadeckplatz 8, 4410 Liestal
- Stabsstelle Gemeinden, Generalsekretariat FKD
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

¹ GS 34.0262, SGS 850.11

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Sozialhilfeverordnung (SHV) Vom 25. September 2001</p>	<p>Sozialhilfeverordnung (SHV) Änderung vom</p>
<p><i>I. Verwandtenunterstützung</i></p> <p>§ 5 Günstige Verhältnisse (§ 5 Abs. 2 SHG)</p> <p>¹ Günstige Verhältnisse gemäss § 5 Absatz 2 SHG setzen voraus, dass</p> <p>a. die verwandte, alleinstehende Person über ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 120'000 Fr. oder über ein steuerbares Vermögen von mehr als 250'000 Fr. verfügt;</p> <p>b. die verwandte, verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person über ein steuerbares Jahreseinkommen von mehr als 180'000 Fr. oder über ein steuerbares Vermögen von mehr als 500'000 Fr. verfügt.</p> <p>² Für jedes unterhaltsberechtignte Kind erhöhen sich die Einkommensuntergrenze um 20'000 Fr. und die Vermögensuntergrenze um 40'000 Fr.</p> <p>§ 6</p> <p>§ 7 Durchsetzung (§ 5 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 SHG)</p> <p>¹ Das Amt klärt bei jeder unterstützten Person ab, ob deren Verwandte der Unterstützungspflicht gemäss § 5 Absatz 2 SHG unterliegen könnten.</p> <p>² Erscheint eine Unterstützungspflicht als</p>	<p>Abschnittstitel I vor § 5 Aufgehoben.</p> <p>§§ 5, 7 und 7a Aufgehoben.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>gegeben, versucht das Amt, mit der verwandten Person eine Einigung über deren Unterstützungsleistung zu erzielen.</p> <p>³ Kommt keine Einigung zustande, macht das Amt auf dem Klagewege die Unterstützungsleistung der verwandten Person im Namen und auf Rechnung des unterstützenden Gemeinwesens geltend.</p> <p>§ 7a Aufwandspauschale (§ 33 Abs. 3 SHG)</p> <p>Die einbehaltene Aufwandspauschale für eine Verwandtenunterstützung beträgt jährlich 10% des vereinnahmten Betrags, jedoch höchstens jährlich 2'000 Fr.</p>	